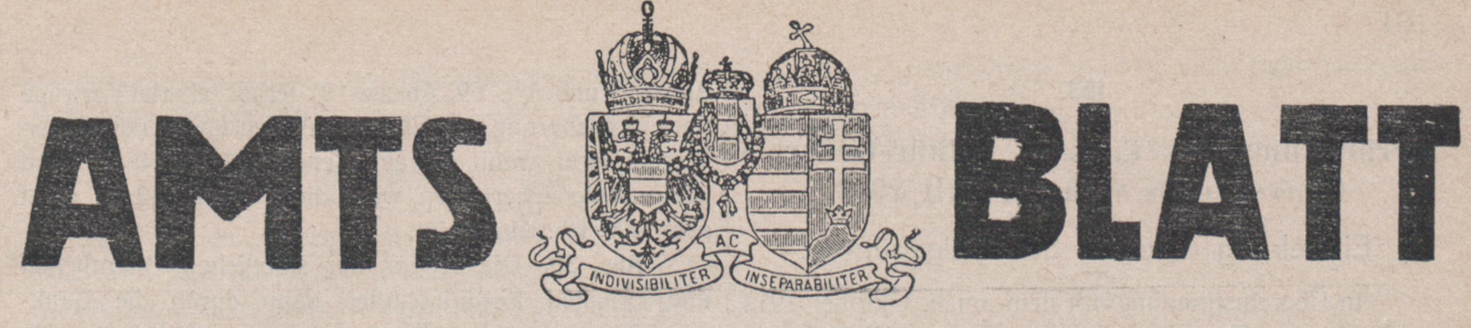


des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 13. 1. Oktober 1916. 1. Jahrg.

152.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat die Heranziehung weiterer, freiwillig sich meldender Zivileinwohner Polens zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

1. **Bedingungen für die Aufnahme-** nebst **physischer** Eignung- sind folgende:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung;

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Die Aufgenommenen haben eine warme Decke und Wäsche mitzubringen.

2. **Gebührenbestimmungen:**

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt. Der Taglohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 bis 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Außerdem werden jedem Aufgenommenen 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe ausgefolgt.

Die Instandhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Taglohne zu bestreiten sein.

Für die Unterbringung der Angestellten und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche aus ihrem Taglohn zu bezahlen wäre, wird seitens des Finanzwachkommandos vorgesorgt werden.

Angesichts obiger vorteilhafter Anstellungsbedingungen für intelligente, arbeitslose Personen und insbesonders angesichts dessen, dass die Aufgenommenen Monturen und Schuhe unentgeltlich bekommen, was in jetziger Zeit von großem Werte ist, fordert das k. u. k. Kreiskommando die Interessenten zur zahlreichen Anmeldung auf.

Es wird betont, dass sich die Angestellten auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese Verpflichtung feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen, ziehen — ausser Entlassung — Strafen nach dem Mil. Strafgesetze nach sich.

Die allfälligen Bewerber haben sich **persönlich** bei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos zu melden. Dieselben haben das diesbezügliche Gesuch samt den erforderlichen Dokumenten (Geburtsschein, Moralitätszeugnis, Schulzeugnisse, väterliche Einwilligung etc.) mitzubringen.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 20. Oktober l. J. ab.

153.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juli 1916.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

In Übereinstimmung mit dem am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des russischen Ministerrates (russ. RGBL. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäß des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb.-Ges., Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50, P. 2 des Geb.-Ges., Ges.-Sammel Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Art. 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgahe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb.-Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt, abgeändert.

Art. 13.

Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr uuterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung), wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 37.

Bei Entrichtung der Stempelgebühr von den im Umlauf gesetzten verzinslichen Wertpapieren (Art. 54.) wird als Wert entweder das Nominale oder der Emmissionswert angenommen, je nachdem, welcher höher ist.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäß nachstehenden Grundsätzen.

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13, Absatz 21), so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausferti-

gungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/I.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmaße unterliegen betreffend die Feuerversicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/I.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmaße, unterliegen die seitens der staatsöffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (außer Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rubel übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlußbrief etc.), eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr im Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p.
Feldzeugmeister.

154.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna" in Polen

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna" und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna" in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V. Bl.

und 8. März 1916 Nr. 52 V. Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen **Beiräte** jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ berufen werden

155.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916, V. B. Nr. 66

betreffend die Strafkompetenz bei Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote von Monopolgegenständen

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Waren, die den Gegenstand eines Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung bilden, in das Okkupationsgebiet einzuführen oder aus demselben auszuführen.

Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Verletzungen der Ein- und Ausfuhrverbote (§ 1) sind berufen:

1. die im Delegationswege hiezu bestimmten, für den Finanzbezirk Krakau zuständigen österreichischen Finanzbehörden und Gefällsgerichte gemäß § 20 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung vom 31. Mai 1915, Nr. 16 V. Bl.;
2. die k. u. k. Kreiskommandos.

§ 3.

Von den im § 2 unter Punkt 1 und Punkt 2 bezeichneten Behörden ist diejenige zur Untersuchung und Bestrafung berufen, bei der der Beschuldigte eingeliefert oder das Strafverfahren früher eingeleitet wurde. Wenn dieser Behörde die Beweismittel schwerer zugänglich sind, kann sie die Angelegenheit im Einvernehmen mit der anderen Behörde dieser abtreten.

Jede Behörde muß von der Einleitung des Strafverfahrens der anderen hieran beteiligten Behörde Mitteilung machen. Die Behörde, die im Sinne des ersten Absatzes zur Strafverfolgung nicht berufen ist, hat das Verfahren einzustellen und allfällige Beweismittel abzutreten. Im Zweifel entscheidet über die Strafkompetenz das Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Von den k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) wird die Verletzung eines Ein- und Ausfuhrverbotes bestraft:

Bei Tabak die unbefugte Ausfuhr sowie die unbefugte Einfuhr nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 50, V. Bl.;

bei Spiritus und Branntwein die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 19 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder außerhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.;

bei Zucker die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Ausfuhr nach § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder außerhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 5.

Bei Bestrafung durch die k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) gehören die Strafgelder, der Erlös für verfallene, Gegenstände oder der verfallene Kaufpreis zu den Erträgnissen des betreffenden Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus dem im ersten Absatze bezeichneten Geldern jenen Personen, die sich bei Entdeckung der strafbaren Handlung (§ 1) hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmaße des Wertes der unbefugt eingeführten oder ausgeführten Gegenstände gewähren.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

156.

Ende der Sommerzeit.

Es wird nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 30. September l. J. die mit der Verordnung des A. O. K. vom 23/4. Nr. 56 V. B. eingeführte Sommerzeit endet.

Kundmachung

betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 8./X. 8 Uhr früh bis 15./X. 8 Uhr abends l. J. die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältlichen **Anmeldescheines** oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Varänderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstehung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen — soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt — Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

Tomaszów, am 4. Oktober 1916.

Vom k. u. k. Kreiskommando in Tomaszów.

Freiherr von Schenk Oberst m. p.

Der 30. September endet eine Stunde nach Mitternacht.

Zwecks Vermeidung von Unzukömmlichkeiten sind daher die Uhren am 30 September l. J. nach Mitternacht richtigzustellen.

157.

E. Nr. 6885/16.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Zivilarbeiter.

Mit dem Op. Nr. 58505 vom 23. Mai 1916 hat das A. O. K. verfügt, daß den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der 1., 2. und 4. Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen die im Punkte 7 der Vdg. des M. G. G. Nr. 15244/16 festgesetzten Unterhaltsbeiträge und zwar ab 1. Mai l. J. zu erfolgen sind.

Für die im Bereiche des M. G. G. befindlichen, aus diesen Staatsangehörigen gebildeten Zivilarbeiter-Abteilungen gilt diese Verfügung vorläufig nicht, weil in Bezug auf die Bildung dieser Zivilarbeiter-Abteilungen grundlegende Änderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Das M. G. G. wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, so lange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organisation bestehen muß, zu lindern, andererseits rechnet es mit Sicherheit darauf, daß die irregeleitete Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst u. dgl.) Glauben zu schenken.

Im obigen Sinne ist die Bevölkerung wiederholt zu belehren.

158.

Gesuche um Freilassung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Kriegsministeriums in Wien Abt. 10/Kgf. Nr. 2234 vom 2. August 1916 sind vorläufig keine weiteren Gesuche um Freilassung sowohl Kriegsgefangener als auch Zivilinternierter in das Gebiet rechts der Weichsel vorzulegen, da sie dermalen nicht berücksichtigt werden können.

Es ist demnach die Bevölkerung nachdrücklichst auf den obigen Erlass aufmerksam zu machen und ihr zu bedeuten, daß dieser Erlaß für den ganzen Kreis Tomaszów Geltung hat und daß derzeit keine Gesuche um Freilassung berücksichtigt werden können.

159.

E. Nr. 7964/16.

Verkehr mit Mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 (Verordnungsblatt der k. u. k M.V. in Polen XXIII. Stück) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Der gesamte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre durch die Kreiskommandos zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2.

Verkehr.

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3.

Übernahme.

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des M. G. G. legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesamten Mohnes zu den im § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückgehalten werden.

Das für den Anbau notwendige Saatgut wird im Frühjahre 1917 zugewiesen werden.

§ 4.

Übernahmspreis.

Der Übernahmspreis beträgt K 145.— per 100 kg ab Bahn.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6.

Verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn sinngemäß Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk, m. p.
Feldzeugmeister.

160.

E. Nr. 7980/16.

Ergreiferprämien.

Personen, die ohne hiezu verpflichtet zu sein, den Militärverwaltungsbehörden oder deren Organen Daten bekanntgeben, die zur tatsächlichen Festnahme von Verbrechern führen bezw. die Festnahme unmittelbar veranlassen, oder welche selbst die Festnahme von Verbrechern bewirken, können mit Bewilligung des M. G. G. mit Geldprämien beteilt werden.

161.

E. Nr. 8062/16.

Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61, bestimme ich:

1. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen:

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII., §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk, m. p.

Feldzeugmeister.

162.

E. Nr. 8174/16.

Watte-Beschlagnahme.

Ad K. M. Erlass Abt. 13 Nr. 18.059 Tulg vom 14. August 1916 wird die Beschlagnahme frischer und gebrauchter Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte angeordnet.

Es ergeht daher der Auftrag bis längstens 5. Oktober l. J. die Vorräte an zu beschlagnahmender Watte dem Kreiskommando (Kommerzieller Referent) anzumelden.

Der freie Handel mit Watte ist bei strengster Geld- bezw. Arreststrafe und gleichzeitiger Konfiskation der Wattevorräte verboten.

Die Gemeindevorstände werden aufgefordert die Bevölkerung mit obigen Bestimmungen bekannt zu machen.

Bei der Anmeldung der Wattevorräte sind nachstehende Daten anzugeben:

1. Art der Watte (Schneiderwatte, Watteabfälle etc.).
2. Die Menge in Kilogramm.
3. Den Eigentümer.
4. Den Lagerort.

163.

E. Nr. 8123/16.

Verordnung über den Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61, bestimme ich:

I. Kartoffel zu Konsumzwecken:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs Zentrale des Mil. Gen. Gouv. gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im M. G. G.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen M. G. G.-Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffel zu Industriezwecken:

1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschließlichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschließlich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffel ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § 2 Punkt 2 — 4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

III. Ausfuhr der Kartoffel aus dem M. G. G.-Bereiche:

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des M. G. G. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise:

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke im M. G. G.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise giltig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. Nr. 61, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 13. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemäße Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk, m. p.
Feldzeugmeister.

164.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 19. Juli 1916.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Gemäß Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil.-Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und, Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch voräußert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut;

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen;

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehbestandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen;

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmaßes.

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemäßen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etc., welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäß eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontingente) zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb **festgesetzter Termine** vorgeschrieben. Aus diesem Kontingente werden in erster

Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30 — per 100 kg rückständigen Kontingentes in Barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemäße Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg festgesetzt:

für Weizen . . . . K 34
„ Roggen . . . . „ 29
„ Braugerste . . . . . . „ 32
„ Futtergerste . . . . . . „ 27
„ Hafer . . . . „ 30
„ Mengfrucht . . . . . . „ 27
„ Buchweizen . . . . . . „ 36
„ Hirse . . . . „ 36

Die von der Mil.-Verwaltung übernommenen Mengen werden **bar** bezahlt.

§ 9.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluß von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 per 100 kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen.-Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest, in Streitfällen entscheidet die Landw.-Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar außerstande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg, je nach der Entfernung des Gewinnungsortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschließlich 10 km . . . K 1.
bei Entfernungen von mehr als 10 km . . . . K 2.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000 verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p.
Feldzeugmeister.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.